

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300419/12 - G1  
-----

Linz, am 21. Dezember 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Umwelt-  
und Wasserwirtschaftsfondsgesetz  
und das Umweltfondsgesetz geän-  
dert werden;  
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:  
Bearbeiter Mag. Gallnbrunner

Zu Zl. 14 7000/1-II/5/90 vom 18. September 1990

An das

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	60-GE/19/Pe
Datum:	4. JAN. 1991
Verteilt:	1331 o 1 o 4 Bodnig A Wier

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 18. September 1990 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit Art. I Z. 3 (§ 10) des Novellenvorhabens soll ein neuer Förderungstatbestand normiert werden. Die Mittel für die Anwendung der neuen Förderungsmöglichkeit sollen gemäß § 12 (in der Entwurfsfassung) allein vom Bund aufgebracht werden; die Landesfinanzen sollen durch diese Erweiterung des Förderungsspektrums des Fonds offenbar nicht belastet werden. Oberösterreich geht auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs davon aus, daß diese Konzeption im Zuge der Gesetzwerdung keine Änderung zu Lasten des Landes erfährt.

Wenngleich zur Entwurfsabsicht gewisse grundsätzliche Einwände im Hinblick auf die neuerliche Ausweitung von Förderungsmaßnahmen und die damit einhergehende Problematik innerstaatlicher Wirtschaftsförderung formuliert werden

könnten, ist vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahrenen Interessen doch die Chance höher - und somit positiv - zu bewerten, mit Hilfe des Förderungsinstrumentariums Impulse zur Linderung der (bekanntermaßen insbesondere auch auf Oberösterreich hereinwirkenden) Umweltmisere in (nord-)östlichen Nachbarstaaten einerseits und zu der in beiderseitigem Interesse gelegenen Verstärkung der Wirtschaftsbeziehungen mit diesen Staaten andererseits geben zu können. Dies umso mehr, als auch in der EG - wenn schon nicht auf der Grundlage des Art. 92 EWG-Vertrag als staatliche Förderung, so doch im Sinne des Art. 130r EWG-Vertrag als Maßnahme der Gemeinschaft - Förderungen vergleichbarer Art gegeben werden.

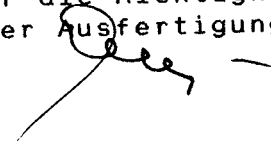
25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



- 3 -

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300419/12 - G1  
-----

Linz, am 21. Dezember 1990

DVR.0069264

- a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

(25-fach)

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: